

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/9262 –

Selbstständige und Hartz IV

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9262 – vom 16. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Selbstständige beziehen in Rheinland-Pfalz Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II (Hartz IV)?
2. Über welchen Zeitraum bisher (unter einem Jahr/ein bis fünf Jahre/länger als fünf Jahre)?
3. Welche besonderen Voraussetzungen müssen Selbstständige erfüllen, um Leistungen nach Hartz IV zu erhalten?
4. Welche Stelle prüft die Selbstständigkeit?
5. Inwiefern hat es Auswirkungen auf Leistungen nach Hartz IV, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren mit der Selbstständigkeit ausschließlich Verluste erzielt werden?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Dezember 2018 bezogen 2 542 selbstständig erwerbstätige erwerbsfähige Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Frage 2:

Die Verweildauer im Regelleistungsbezug ist nachstehend dargestellt. Aus statistischen Gründen kann die Differenzierung jedoch nur bis maximal vier Jahre und mehr vorgenommen werden.

Verweildauer im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch:

| | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| unter einem Jahr: | 522 Leistungsberechtigte, |
| ein Jahr bis unter vier Jahren: | 870 Leistungsberechtigte, |
| vier Jahre und länger: | 1 150 Leistungsberechtigte. |

Zu den Fragen 3 und 4:

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und hilfebedürftig sind. Daher haben auch Selbstständige und gegebenenfalls weitere Personen in ihrem Haushalt grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, wenn die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ein selbstständig tätiger Antragsteller beziehungsweise Leistungsberechtigter ist im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheiten verpflichtet, Angaben zu seiner selbstständigen Tätigkeit und zum voraussichtlichen Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit zu machen und die notwendigen Nachweise zu erbringen. Das Jobcenter als prüfende Stelle muss zunächst das voraussichtliche Einkommen des selbstständigen Antragstellers ermitteln. Dies geschieht durch Aufnahme einer Erklärung über das Einkommen im Bewilligungszeitraum.

Wenn sich aus diesen Angaben ein Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, erfolgt eine vorläufige Bewilligung von Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten gemäß § 41 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Nach Ablauf dieses Bewilligungszeitraums muss der Leistungsempfänger sein tatsächlich erzieltes Einkommen nachweisen. Aufgrund dieser Angaben bewilligt das Jobcenter die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch endgültig. Als Nachweise dienen zum Beispiel eine Einnahme/Überschuss-Rechnung für den vergangenen Zeitraum oder aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

b. w.

Zu Frage 5:

Auf Personen, die Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, sind die Grundsätze des „Förderns und Forderns“ anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt oder abhängig beschäftigt ist. Selbstständige Leistungsberechtigte müssen deshalb – wie alle anderen Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger – nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit und damit den Bezug von Leistungen zu beenden oder zumindest zu verringern. Dazu ist es ihnen auch zuzumuten, ihre Tätigkeit zugunsten einer zur Verfügung stehenden abhängigen Beschäftigung aufzugeben. Die geltenden Regelungen enthalten hierzu jedoch keine Frist, sondern belassen den Jobcentern Abwägungs- und Ermessensspielräume. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit soll der SGB-II-Träger nach § 16 c Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin